142/2022-STM

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

Kriege gehören ins Museum®

Heeresgeschichtliches Museum/
Militärhistorisches Institut Wien
Arsenal, Objekt 1, 1030 WIEN
Telefon: +43 (0)1/79 561 10
Fax: +43 (0)1/79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at
Web: www.hgm.at

GZ S90544/58-HGM/MHI/Sam&A/2022
(3193-4305/14)

Bearbeiter: Edgar KOLBACH, AR
Telefon: +43 (0)1 79 561 10 60 382
Fax: +43/(0)1 79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at

LEIHVERTRAG

Die **Republik ÖSTERREICH /** der **BUND**, vertreten durch die Bundesministerin für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 WIEN, vertreten durch das

Heeresgeschichtliche Museum / Militärhistorische Institut (HGM/MHI)
Arsenal/Objekt 1, Ghegastraße, 1030 WIEN

Name und Anschrift des vertretungsbefugten Organs:

Hofrat Dr. M. Christian ORTNER
Leiter des HGM
Arsenal/Objekt 1, Ghegastraße, 1030 WIEN
E-Mail: contact@hgm.at
Tel: +43(0)50201 10 60000, +43(0)1 79561 10 60000
Tel. mob.: +43(0)664 88763800

im folgenden **Leihgeber** genannt,

und dem

STM SLOVAK TECHNICAL MUSEUM
Hlavná 88, 040 01 KOSICE
SLOVAKIA
Mail: stmke@stm-ke.sk
Telefon: +421 55 245 11 11

im folgenden **Leihnehmer** genannt,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Zeit

vom: **16.10.2017** bis **16.10.2025** (einschließlich Hin- und Rücktransport)

das/die in § 12 dieses Vertrages bezeichnete/n und in seinem Eigentum stehende/n Objekt/e

als Leihgabe

zum Zweck der Ausstellung **Dauerausstellung** im **STM SLOVAK TECHNICAL MUSEUM, Museum der Luftfahrt**.

(2) Die genaue Beschreibung und der Zustand der Leihgabe ergibt sich aus dem im Anhang dieses Vertrages enthaltenen Leihgabenprotokoll. Dieses Leihgabenprotokoll ist bei der Übergabe und Übernahme der Leihgabe sowohl vom Leihgeber als auch vom Leihnehmer zu unterfertigen.

(3) Eine Weitergabe bzw. Überlassung des Gebrauchs der Leihgabe an Dritte ist untersagt.

§ 2
Versicherung

(1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die in § 12 dieses Vertrages angeführten Objekte für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes zum bzw. vom HGM/MHI, 1030 Wien, Arsenal/Objekt 1, Ghegastraße, („von Nagel zu Nagel") gegen sämtliche Risiken, einschließlich höherer Gewalt, Naturkatastrophen und Gewalt jeder Art auf die Generalpolizze des HGM/MHI bei der UNIQA Versicherung (Polizzennummer: 6811700104) zu versichern.

(2) Der Leihnehmer hat der Versicherung den in § 12 dieses Vertrages festgesetzten Verischerungswert zurgrunde zu legen.

(3) Die Versicherungspolizze muss mitsamt allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen (insbesondere der Bestätigung über die Einzahlung der Versicherungsprämie) spätestens 10 Werktage vor der geplanten Übergabe der Leihgabe beim Leihgeber eingelangt sein. Wird dem nicht entsprochen, so tritt dieser Vertrag außer Kraft.

§ 3
Übergabe und Übernahme

(1) Die Übergabe der Leihgabe durch den Leihgeber sowie die Übernahme der Leihgabe durch den Leihnehmer werden schriftlich bestätigt.

(2) Mit der Übergabe der Leihgabe an den Leihnehmer geht die Gefahr auf diesen über.

(3) Vor Übergabe der Leihgabe fertigt der Leihgeber das Leihgabenprotokoll an, in dem ua. der Erhaltungszustand des Objektes dokumentiert wird (Zustandsüberprüfung). Bei der Übergabe und Übernahme der Leihgabe haben sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer das Leihgabenprotokoll zu unterfertigen.

§ 4
Verpackung und Transport

(1) Verpackung und Transport der Leihgabe erfolgen erst nach Einlangen der Versicherungspolizze sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen im Original beim Leihgeber.

(2) Die Beförderung der Leihgabe ist, sofern sie nicht ein Kurier des Museums durchführt, von einem für den Transport der Leihgabe geeigneten und erfahrenen Transportunternehmen vorzunehmen. Die Auswahl des Unternehmens, die Art des Transportes sowie die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes werden zwischen Leihnehmer und Leihgeber verbindlich vereinbart.

(3) Alle Transport-, Verzollungs- und Versicherungskosten, einschließlich der Kosten für die Transportbegleitung durch einen Mitarbeiter des Leihgebers, sofern dies vom Leihgeber für notwendig erachtet wird, sind vom Leihnehmer zu tragen. Die Verzollung hat bei Auslandstransporten im Wege der Hausbeschau beim Leihgeber bzw. am Ort der Ausstellung stattzufinden.

(4) Der Kostenersatz für die Transport- und/oder Kurierbegleitung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils gültigen Fassung. Der Kurier bzw. die Transportbegleitung reist auf dem Luftweg grundsätzlich Economy Class. Bei Reisen mit der Bahn reist die Begleitung in der 1. Klasse. Der Leihnehmer organisiert und bezahlt für die Transport- bzw. Kurierbegleitung für die Dauer des Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft und Verpflegung.

(5) Wird aus Gründen des verzögerten Ausstellungsaufbaus, höhere Gewalt, Streik, Flugverspätungen oder durch sonstige Umstände ein längerer Aufenthalt oder eine längere Reisedauer des Transport- und/oder Kurierbegleiters notwendig, so werden auch sämtliche mit der Verlängerung des Aufenthaltes oder der Reisedauer der Begleitung verbundenen Kosten vom Leihnehmer getragen.

§ 5
Sicherungs- und Ausstellungsbedingungen

(1) Der Leihnehmer verpflichtet sich, alle zum Schutz der Leihgabe erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen. Alle Räumlichkeiten, in denen die Leihgabe ausgestellt oder zwischengelagert wird, sind insbesondere gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl ausreichend zu sichern. Eine ständige Überwachung der Ausstellung ist gewährleistet.

(2) Die konservatorischen Bedingungen (wie zum Beispiel Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtstärke) richten sich nach dem im Anhang dieses Vertrages enthaltenen Leihgabenprotokoll und sind vom Leihnehmer zu erfüllen.

(3) Der Leihgeber ist berechtigt, die Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen (§ 5 (1)) sowie die konservatorischen Bedingungen (§ 5 (2)) zu überprüfen bzw. zu überwachen. Sofern der Leihgeber es für notwendig hält, ist er berechtigt zusätzliche Maßnahmen mit Zustimmung aber auf Kosten

des Leihnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sollte der Leihnehmer seine Zustimmunge zu diesen zusätzlichen Maßnahmen nicht erteilen, ist der Leihgeber berechtigt die Leihgaben zurückzufordern.

(4) Die Präsentation bzw. Aufstellung und Befestigung der Leihgabe ist gemäß dem im Anhang dieses Vertrages enthaltenen Leihgabenprotokoll durchzuführen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, nimmt der Leihnehmer die Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgabe nur unter der Leitung einer vom Leihnehmer beauftragten Fachkraft vor. Jede nachträgliche Änderung des Standortes oder sonstige Bewegungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Leihgebers.

(5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe in keiner Weise zu verändern, insbesondere keinerlei Umrahmung, Montierung sowie Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an dieser vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 6
Kosten

(1) Sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Dokumentation, Verpackung, Aufenthalts- und Reisekosten der vom Leihgeber beauftragten Personen, Zoll, wissenschaftliche Bearbeitung, administrative Abwicklung, Adaptierung) werden vom Leihnehmer übernommen. Der Leihgeber ist berechtigt, die Höhe aller Kosten einseitig und unanfechtbar festzusetzen.

(2) Wird eine Leihgabe oder werden mehrere Leihgaben (§ 12) vom Leihnehmer nicht beansprucht, so trägt der Leihnehmer dennoch die Kosten, die der Leihgeber durch die Vorbereitung dieser Leihgaben entstanden sind (Reinigung, Restaurierung, konservatorische Maßnahmen, Verpackung für Transport, adminitrativer Aufwand, vorzeitiger Rücktransport, etc.).

(3) COVID-19 Sonderregelung: Allfällige durch die Pandemie bedingten (Zusatz-)Kosten (Verlängerung der Verischerungsdauer, Nichtinanspruchnahme oder vorzeitige Beendigung der Leihe, Rücktransport von Leihgaben, etc.) sind vom Leihnehmer zu tragen.

§ 7
Haftung

(1) Der Leihnehmer haftet unbeschadet des Bestands einer Versichrung gemäß § 2 deses Vertrages für den Zeitraum von Nagel zu Nagel für alle Schäden, insbesondere Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Leihgabe druch wen auch immer, und zwar für jedes eigene und fremde Verschulden sowie auch für den Zufall, soweit der Schaden nicht auch ohne Durchführung dieses Vertrages entstanden wäre, was zu beweisen dem Leihnehmer oblieg.

(2) Bei Diebstahl, Verlust oder gänzlicher Zerstörung ist der in § 12 dieses Vertrages angeführte Versicherungswert zu ersetzen, bei nur teilweiser reparabler Beschädigung ist der Leihgegenstand zurückzustellen und der vom Leihgeber verbindlich festgesetzte Restaurierungsaufwand sowie die verbindlich festgesetzte Wertminderung, welche die Höhe des Versicherungswertes erreichen können und deren Angemessenheit zu bestreiten der Leihnehmer verzichtet, zu ersetzen.

(3) Die Leihgabe bzw. das Bruchstück verbleibt in jedem Fall im Eigentum des Leihgebers.

(4) Die Rügefrist des Leihgebers gemäß § 982 ABGB wird einvernehmlich auf ein Jahr erstreckt.

(5) Der Leihnehmer haftet unabhängig von der Versicherungsleistung für die volle Erbringung der Ersatzsumme.

(6) Der Leihnehmer ist verpflichtet den Verlust oder die Vernichtung der Leihgabe sowie jeden Schaden, der an der Leihgabe aufgetreten ist, dem Leihgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und über Art und Umfang des Verlustes, der Vernichtung oder des Schadens ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Die Mitteilung hat an die Adresse des HGM/MHI, 1030 Wien, Arsenal/Objekt 1, Ghegastraße, und vorab an die die E-Mail-Adresse des HGM/MHI contact@hgm.at zu erfolgen.

(7) Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens hat der Leihnehmer darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw., falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen. Der Leihgeber ist davon unverzüglich zu verständligen.

§ 8
Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von analogen und digitalen Reproduktionen, Fotos, Dias, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Leihgeber. Der Leihnehmer verpflichtet sich auch darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Genehmigung des Leihgebers keine derartigen Aufnahmen hergestellt werden.

(2) Der Leihgeber liefert auf Verlangen und auf Rechnung des Leihnehmers die analogen oder digitalen Vorlagen für die Reproduktion im Katalog oder zur Bekanntmachung der Ausstellung durch Prospektmaterial und in der Presse. Diese Fotos, Dias, Film- und Videoaufnahmen sowie Datenträger jeder Art dürfen keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden.

(3) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vor der Anfertigung von Fotos, Dias , Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen, analogen und digitalen Reproduktionen oder deren Verwendung sämtliche rechtliche, insbesondere auch die urheberrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

(4) Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgeber schad- und klaglos hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter zu halten, die sich aus der Verwendung der Leihgaben ableiten.

(5) Der Leihnehmer ist verpflichtet, in der Ausstellung sowie im Katalog für die Leihgabe einen mit dem Leihgeber zu vereinbarenden Besitznachweis anzuführen. Der Leihgeber ist berechtigt, zu verlangen, dass die vom Leihnehmer verwendeten Beschreibungen der Leihgabe mit ihm abgestimmt werden.

(6) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber kostenlos und unaufgefordert mindestens ein Exemplar des Katalogs bzw. mindestens ein Belegexemplar sämtlicher vom Leihnehmer anlässlich der Ausstellung herausgegebenen Veröffentlichungen jeweils binnen einer Woche nach Erscheinen zu übermitteln.

§ 9
Vorzeitige Beendigung

(1) Dieser Vertrag kann hinsichtlich aller oder einzelner in § 12 dieses Vertrages genannten Objekte aus wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Als wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung und Rückforderung der Leihgabe durch den Leihgeber gelten unabhängig vom Verschulden des Leihnehmers insbesondere:

- jeder Verstoß des Leihnehmers gegen eine der ihm mit diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen,
- Nichterfüllung der konservatorischen Bedingungen oder Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen, die vom Leihgeber, wenn auch zusätzlich oder nachträglich, gefordert wurden,
- jede vertragswidrige Gefährdung sowie Vernachlässigung der dem Leihnehmer obliegenden Sorgfalt,
- jede vertragswidrige Verwendung, insbesondere eine Weitergabe des Leihgegenstandes an Dritte,
- Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leihnehmers,
- Tod bzw. Verlust der Rechtsperson des Leihnehmers, Bestellung eines Erwachsenenvertreters (Sachverwalter) für den Leihnehmer,
- dringender Bedarf des Leihgebers am Leihgegenstand zu eigenen Zwecken.

(3) Die Kosten einer vorzeitigen Vertragsauflösung, insbesondere die durch eine vorzeitige Rückholung bzw. eines vorzeitigen Rücktransports einzelner oder aller Leihgaben verursachten Kosten, trägt der Leihnehmer.

(4) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Leihnehmer alle am Leihgegenstand entstandenen Schäden dem Leihgeber zu ersetzen. Der Leihnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz allfällig gemachter Aufwendungen. Dies gilt auch bei Erlöschen dieses Vertrages durch Zeitablauf.

§ 10
Rückgabe und Verlängerungsmöglichkeit

(1) Der Leihnehmer ist berechtigt die Leihgabe jederzeit an den Leihgeber zurückzustellen.

(2) Die Kosten für die Rückgabe bzw. den Rücktransport, auch wenn diese bzw. dieser vor Ablauf der in § 1 genannten Leihdauer erfolgt, trägt der Leihnehmer.

(3) Auf Antrag des Leihnehmers kann die Leihdauer mit Zustimmung des Leihgebers für einen einvernehmlich zu bestimmenden Zeitraum verlängert werden. Der Antrag ist zeitgerecht, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der unter § 1 dieses Vertrages festgelegten Leihfrist, beim Leihgeber schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Foto mit Datum vom Leihgegenstand, aus dem dessen aktueller Zustand ersichtlich ist, beizulegen.

(4) Der Leihgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leihdauer zu verlängern.

(5) Falls der Leihgeber einer Verlängerung der Leihdauer zustimmt, hat der Leihnehmer auf seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherunsschutzes zu sorgen.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag samt seinen Anlagen enthält alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzt allfällige frühere zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Alle Anlagen dieses Vertrages sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

(3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien haben mit eingeschriebenen Brief und vorab per E-Mail zu erfolgen.

(5) Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnsitzes bzw. Sitzes unverzüglich anzuzeigen.

(6) In diesem Vertrag sind weibliche und männliche Form in jeder Hinsicht gleichgestellt. Bei definierten Begriffen, die in diesem Vertrag verwendet werden, wurde die männliche bzw. weibliche Form lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

(7) Es gilt österreichisches Recht.

(8) Sofern sich eine Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen oder deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ergeben sollte, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie diese Streitigkeit in einem ersten Schritt so gut wie möglich einvernehmlich lösen werden, und zwar insbesondere durch direkte Verhandlungen und Gespräche zwischen den Vertragsparteien. Sofern es binnen einer angemessenen Frist, längstens aber binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Ersuchen um einvernehmliche Lösung, nicht zu einer einvernehmlichen Lösung dieser Streitigkeit gekommen ist oder eine Vertragspartei die Teilnahme an den Streitbeilegungsgesprächen verweigert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(9) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen ergeben oder die sich auf dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für den Ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.

(10) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt analog für Lücken dieses Vertrages.

(11)Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen eine für jede Vertragspartei bestimmt ist.

§ 12
Objekte

	Bezeichnung des Objekts	InventarNr.	Versicherungswert
1.	**Flugzeug SAAB „Draken" 35OE** SNr. 1415	2007/36/152	50.000,--€

Für den Leihnehmer:

KOSICE, 21. 11. 2022

Ort, Datum

Mgr. Zuzana Šullová
Generaldirektorin

Für den Leihgeber:

WIEN, 19.10.2022

Ort, Datum

HR Mag. Dr. Christoph HATSCHEK
stellvertretender Leiter
Leiter der Abteilungen Sammlungen & Ausstellungen

Anhang: Leihgabenprotokoll

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

Kriege gehören ins Museum®

Heeresgeschichtliches Museum/
Militärhistorisches Institut Wien
Arsenal, Objekt 1, 1030 WIEN
Telefon: +43 (0)1/79 561 10
Fax: +43 (0)1/79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at
Web: www.hgm.at

DAUERLEIHGABENPROTOKOLL VERLÄNGERUNG

LEIHVERTRAGSNUMMER: GZ S90544/58-HGM/MHI/Sam&A/2022	**Leihgabe seit: 16.10.2017**

LEIHNEHMER: STM SLOVAK TECHNICAL MUSEUM

Ausstellungsort: Hlavnà 88, 040 01 KOSICE SLOVAKIA - exposition of the Museum of Aviation
Dauer der Leihgabe (3 Jahre befristet): bis 16.10.2025

OBJEKTTITEL/BEZEICHNUNG: SAAB „Draken" 35OE

Inventarnummer: 2007/36/152
Künstler/ Hersteller: SAAB AB
Maße Objekt:
Konstruktion:
Material/Technik:
Signatur/ Datierung/ Serialnummer: SNr. 1415

ZUSTAND (siehe Foto Seite 2):

Luftfahrzeug äußerlich in gutem Zustand, Lackierung leicht abgewittert.

ZUSTANDSÜBERPRÜFUNG BEI VERTRAGSVERLÄNGERUNG (siehe Foto):

× **Zustand unverändert:**
☐ **Zustand verändert:**

ZUSTANDSÜBERPRÜFUNG BEI AUSSTELLUNGSENDE (siehe Foto):

☐ **Zustand unverändert:**
☐ **Zustand verändert:**

Überprüft durch:

Wien, am .....

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

Kriege gehören ins Museum®

Heeresgeschichtliches Museum/
Militärhistorisches Institut Wien
Arsenal, Objekt 1, 1030 WIEN
Telefon: +43 (0)1/79 561 10
Fax: +43 (0)1/79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at
Web: www.hgm.at

DAUERLEIHGABENPROTOKOLL
VERLÄNGERUNG

Datum und Unterschrift des Begutachters (HGM/MHI)

Foto der Leihgabe

HGM
HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

Kriege gehören ins Museum®

Heeresgeschichtliches Museum/
Militärhistorisches Institut Wien
Arsenal, Objekt 1, 1030 WIEN
Telefon: +43 (0)1/79 561 10
Fax: +43 (0)1/79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at
Web: www.hgm.at

DAUERLEIHGABENPROTOKOLL VERLÄNGERUNG

HGM
HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

Kriege gehören ins Museum®

Heeresgeschichtliches Museum/
Militärhistorisches Institut Wien
Arsenal, Objekt 1, 1030 WIEN
Telefon: +43 (0)1/79 561 10
Fax: +43 (0)1/79 561 10 17 707
Email: contact@hgm.at
Web: www.hgm.at

DAUERLEIHGABENPROTOKOLL
VERLÄNGERUNG